



**- Jugendhilfeausschuss -
- 17. Wahlperiode -**

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.04.2018

Anwesend:

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzen-
der)

Herr Thorben Andres

Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)

Herr Robert Blömer

Frau Astrid Brokamp (Gleichstellungsbeauf- GB seit 01.04.2018
tragte)

Herr Niklas Droste

Frau Claudia Grabber

Herr Josef Hilgefort (Landescaritasverband)

Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied;
Bischöflich Münster. Offizialat)

Herr Josef Kruse

Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)

Herr Berthold Möller-Hagemeier

Herr Sebastian Ramnitz

Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)

Herr Matthias Warnking (stellv. Vorsitzender)

Herr Thomas Zellner

Vertretung für Frau Margret Reiners-Homann

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Entschuldigt:

Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mit-
glied; Landescaritasverband)

Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied;
Kreisjugendpfleger)

Frau Antje Nasch
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches
Werk)
Herr Daniel Welp
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Es fehlte:

Herr Stephan F. Blömer (Grundmandat)
Herr Björn Lipfert

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführe-
rin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2018
5. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG
6. Mitteilung des Landrates
7. Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (446/2018)
8. Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege" (447/2018)
9. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (448/2018)
10. Antrag von Herrn Thorben Andres auf Erhöhung der Zuschüsse für Fahrten und Lager im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege (449/2018)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ludger Kampsen, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um den TOP 5 - Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG und § 43 NKomVG ergänzt. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2018

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2018 wird einstimmig genehmigt.

5. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Kampsen, begrüßt Frau Astrid Brokamp als Nachfolgerin von Frau Ruth Voet. Als neue Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Vechta ist sie auch beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses geworden.

Frau Brokamp stellt sich kurz vor. Sodann verliest Herr EKR Heinen § 43 NKomVG und verweist auf § 7 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (AG SGB VIII). Er weist Frau Astrid Brokamp auf ihre Pflichten hin, die sich aus § 7 AG SGB V III und §§ 40-43 NKomVG ergeben.

Herr EKR Heinen verpflichtet Frau Brokamp durch Aushändigung der vorgenannten Rechtsvorschriften per Handschlag.

6. Mitteilung des Landrates

./.

7. **Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (446/2018)**

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 1) stellt Frau Riemann-Wulf die Eckpunkte der Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor.

Sie berichtet, dass die aktuell noch gültige Tagespflege-Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten sei. Nach dem von dem Institut biregio erarbeiteten Kindertagesstättenbedarfsplan werde aufgrund weiter steigender Geburtenzahlen und einer starken Wohnbauentwicklung mittelfristig bis 2030 der Ausbau von insgesamt 33 Gruppen für Kinder unter 3 Jahren und 37 Gruppen für Kinder über 3 Jahren notwendig werden. Durch die ab 01.08.2018 eintretende Beitragsfreiheit für Kinder über 3 Jahren werde zusätzlich mit einer gesteigerten Nachfrage nach Kindergartenplätzen gerechnet. Zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz und zur Abdeckung ungünstiger Zeiten (Randzeiten) sei der Landkreis verstärkt auf das Angebot der Kindertagespflege angewiesen sein.

Ziele der Anpassung der Satzung seien daher die Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege sowie eine Stärkung des Angebotes zur Realisierung des Betreuungsanspruchs, insbesondere in "ungünstigen Zeiten". Weiter solle durch die neue Satzung die Qualität der Kindertagespflege gesteigert werden und eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden.

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass künftig auch im Hinblick auf die "Landesrichtlinie" über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes" in der Kindertagespflege je nach Qualifikation der Kindertagespflege die Tagespflegeentgelte "leistungsorientiert" ausgestaltet würden. Die neue Satzung sehe unter § 3 Nr. 2 a der neuen Satzung folgende Tagespflegeentgelte für die einzelnen Qualifikationen der Tagespflegeperson vor:

- | | | |
|------------|---|--------|
| – Stufe 1: | Tagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifizierung | 5,00 € |
| – Stufe 2: | Tagespflegeperson mit 560 Stunden Qualifizierung | 5,50 € |
| – Stufe 3: | Tagespflegeperson mit Qualifikation als Sozialassistent/In, Kinderpflege/In | 6,00 € |
| – Stufe 4: | Tagespflegeperson mit Qualifikation als soz.päd. Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) | 6,50 € |

Das Tagespflegeentgelt unterteile sich in einen Betrag für den Sachaufwand von 1,88 € als Betriebskostenpauschale und einen je nach Qualifikation variablen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Nach fünfjähriger Tätigkeit und dem Nachweis der absolvierten Fortbildungs- oder Weiterqualifizierungsstunden im geforderten Umfang würden weiter zusätzliche 0,20 € gewährt.

Nach § 3 Nr. 2 c der geänderten Satzung solle künftig insbesondere die Betreuung in "ungünstigen Zeiten" besonders gefördert werden. Die neue Satzung sehe daher für die Betreuung in den morgendlichen Nachtzeiten von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr einen Aufschlag auf die Förderleistung der Stufe 1 (3,12 €) von 100 % vor. In den Abendstunden von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen solle künftig ein Aufschlag von 50 % auf die Förderleistung der

Stufe 1 gewährt werden, entsprechend 1,56 €.

Bei einer Abwesenheit des Tagespflegekinds, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasse, werde künftig die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen werde. Hierbei sei es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande gekommen sei. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen solle künftig auf eine Mitteilung einzelner Fehltage durch die Tagespflegeperson verzichtet werden.

Weiter sollten die Tagespflegepersonen künftig aus § 3 Nr. 4 der Satzung einen Anspruch auf Fortzahlung der Entgelte für betreuungsfreie Zeiten und Ausfallzeiten im Umfang von 20 Betreuungstagen pro Kalenderjahr haben. Für Tagespflegepersonen, die an den Weiterqualifizierungsmaßnahmen teilgenommen oder Fortbildungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden erfüllt hätten, solle im darauffolgenden Kalenderjahr der Anspruch auf Fortzahlung auf 25 Tage erhöht werden.

Frau Riemann-Wulf stellt heraus, dass der Landkreis im Hinblick auf die ab 01.08.2018 eintretende Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres künftig Eltern, die ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lassen möchten, Eltern, deren Kinder im Kindergarten betreut würden, gleichstellen werde. Ab dem 01.08.2018 werde der Landkreis Vechta daher für Kinder in Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt den Kostenbeitrag der Eltern übernehmen.

Die Satzung solle zum 01.08.2018 in Kraft treten.

In der sich anschließenden Beratung beantwortet Frau Riemann-Wulf Fragen aus dem Teilnehmerkreis zu den geänderten Eckpunkten der Satzung. KTA Warnking erklärt, dass mit der geänderten Satzung ein großer Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der KTP geleistet werden. Der Landkreis sei in den kommenden Jahren zur Erfüllung der zu erwartenden Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz dringend auf die flexible Betreuungsform der Kindertagespflege angewiesen.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Die oben genannten Eckpunkte werden in die Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgenommen. Die ab 01.08.2018 geltende Satzung wird in der anliegenden Fassung beschlossen.“

8. Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege" (447/2018)

Frau Riemann-Wulf berichtet unter Bezugnahme auf die in der letzten Jugendhilfeausschusssitzung vorgestellten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“, dass für die Weiterqualifizierung der Tagespflegeperson dem Landkreis für das Förderjahr

2017/18 ein Betrag von 37.500 € zustehe. Für 2018/19 rechne der Landkreis mit einem Förderbetrag von rd. 40.000 €. Es werde eine Weiterqualifizierung durch die Bildungsträger Kreisvolkshochschule Vechta, Dammer Bildungswerke und das Ludgeruswerk Lohne angestrebt, die mit der Ausarbeitung des Konzeptes zu den einzelnen Modulen beauftragt werden könnten.

Der Auftrag und die Weiterleitung der Fördermittel sollen zentral im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit den Bildungsträgern aus Verwaltungsvereinfachungsgründen direkt durch den Landkreis an die Bildungsträger erfolgen. Der im Rahmen der Richtlinie geforderte Eigenanteil des Zuwendungsträgers von 10 % werde vom Landkreis übernommen.

Herr KTA Warnking stellt fest, dass er die geplante zentrale Umsetzung der Richtlinie über die Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen begrüße. Er begrüßt eine Kooperation mit den 3 Bildungsträgern, die sich bereits hinsichtlich der Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen sehr bewährt habe. So sei eine qualifizierte Weiterbildung der Tagespflegepersonen auch künftig sichergestellt.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Der Landkreis Vechta erteilt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit den Bildungsträgern den Auftrag zur Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen und leitet die Zuwendungen direkt an die Bildungsträger weiter. Der Landkreis übernimmt den im Rahmen der Richtlinie geforderten Eigenanteil von 10 %.“

9. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (448/2018)

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und teilt mit, dass das Amtsgericht Vechta mitgeteilt habe, dass im Jahre 2018 wieder Schöffenwahlen durchzuführen seien. Die Schöffinnen und Schöffen seien für die nächsten 5 Jahre zu wählen.

Nach der Bestimmung des Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg seien vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Vechta

für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg
6 Hauptjugendschöffen (3 Frauen und 3 Männer)

und

für das Jugendschöffengericht Vechta
10 Hauptjugendschöffen (5 Frauen und 5 Männer) und
12 Hilfsjugendschöffen (6 Frauen und 6 Männer)

zu wählen.

Die auf Anfrage des Landkreises Vechta von den Städte und Gemeinden und freien Trägern eingegangenen Vorschläge seien der mit der Ladung zugegangenen Vorschlagsliste (Anlage 2) zu entnehmen. Herr Kucklick erklärt, dass alle eingegangenen Vorschläge in den Listen aufgenommen worden seien und dass keine Vorauswahl durch die Verwaltung stattgefunden habe. Die in den Listen aufgeführten Personen seien zuvor hinsichtlich ihrer Bereitschaft, als Schöffe tätig zu sein, gefragt worden. Die der Beschlussvorlage beigefügten Listen würden noch 1 Woche in den Räumen des Jugendamtes ausgelegt.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptjugendschöffen beim Landgericht Oldenburg und der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Vechta.“

10. Antrag von Herrn Thorben Andres auf Erhöhung der Zuschüsse für Fahrten und Lager im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege (449/2018)

Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage berichtet der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Kampsen, dass das beratende Ausschussmitglied Torben Andres beantragt habe, die derzeit geltende Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege insoweit zu ändern, die Zuschüsse für Fahrten und Lager zu erhöhen und insbesondere Inhaber der JuLeiCa besonders zu fördern. Nach Worterteilung durch Herrn Dr. Kampsen begründet Herr Andres seinen Antrag damit, dass die Jugendverbandsarbeit und Jugendpflege einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für junge Menschen in der Region leiste. An Jugendgruppen und –verbände würden immer neue Aufgaben herangetragen, wie die Kooperation mit (Ganztags-)Schulen und die Schaffung von Angeboten für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Für junge Menschen bliebe jedoch neben Schule/Beruf/Studium und anderen Freizeitangeboten immer weniger Zeit für ehrenamtliches Engagement. Für die Jugendverbände werde es daher zunehmend schwieriger, Jugendliche für die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter zu motivieren und zu binden. Die Anzahl der beantragten JuLeiCa lasse keinen Schluss auf die guten Teilnehmerzahlen für Schulungsmaßnahmen zu. Die fallende Zahl der JuLeiCa-InhaberInnen sei im Wesentlichen auch auf das recht komplizierte Beantragungsverfahren in Kombination mit wenig Vergünstigungen für InhaberInnen der JuLeiCa im Landkreis Vechta zurückzuführen. Der Bund der Kath. Jugend (BDKJ) und die Ev. Jugend Oldenburg (ejo) versuchten daher seit einiger Zeit die Zahlen der ausgestellten JuLeiCa zu erhöhen.

Es müssten Anreize geschaffen werden und Gruppenleitungen besonders gefördert werden. Es sei zu erwarten, dass die erfahrene Wertschätzung dazu führe, dass JuLeiCa-InhaberInnen wiederum andere Jugendliche aus ihren Peergroups für eine ehrenamtliche Tätigkeit motivieren könnten. Herr Droste unterstützt den Antrag von

Herrn Andres und erklärt, dass die Jugendarbeit maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitrage. Daher sei es aus jugendpflegerischer Sicht überaus wichtig, dass die Jugendarbeit von entsprechenden qualifizierten Personen durchgeführt werde. Da der Landkreis Vechta ein kinderreicher Landkreis sei, sei es umso wichtiger, präventiv in eine qualifizierte Jugendarbeit zu investieren, um spätere Folgekosten zu vermeiden.

Herr Dr. Kampsen erklärt, dass man sich bewusst sei, dass die Zuschüsse nach den Jugendförderrichtlinien seit fast 20 Jahren nicht erhöht worden seien. Bevor allerdings ein Beschluss über eine finanzielle Förderung getroffen werden könne, müssten konkrete Zahlen und die Verwaltungspraxis ermittelt werden.

Zum weiteren Verfahren schlägt Herr Dr. Kampsen vor, dass die Verwaltung Vorschläge für eine Förderung erarbeite. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zurück zu verweisen und mit einer konkreten Beschlussvorlage in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung zu beraten. Die finanziellen Auswirkungen sollten bei der Haushaltsplanung für 2019 berücksichtigt werden.

Ende der Sitzung: 17:50 Uhr

Vechta, 07.05.2018

In Vertretung

Heinen
Erster Kreisrat

Riemann-Wulf
Protokollführer/-in